Entwurf 17.02.2021

Bewilligt ADD, 01.03.2021

Gesellschaftsvertrag der

“Natur- und Geopark Vulkaneifel GmbH ” mit dem Sitz in Daun

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Natur- und Geopark Vulkaneifel GmbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist Daun.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist, das natürliche, geologische, erdgeschichtliche und kulturhistorische Erbe zu sichern und zu fördern sowie im Rahmen eines Vulkaneifel Natur- und Geoparks zu vernetzen und Besuchern zugänglich zu machen und zu erklären.

2. Hierzu nimmt die Gesellschaft im Rahmen des § 85(1) GemO insbesondere folgende Tätigkeiten wahr, wobei anerkannt wird, dass es zwischen den Bereichen Geopark und Naturpark weitgehende und umfangreiche Synergien gibt:
   a) Aufbau und Pflege eines natur- und geowissenschaftlichen Netzwerks mit den Komponenten Fachdatenbank, Vernetzung regionaler Fachpartner, fachwissenschaftlicher Unterstützung der Schnittstellen (Eifel Tourismus GmbH, Wirtschaftsförderung, Touristinformationen, etc.), Binnenmarketing und nationale sowie internationale Netzwerkarbeit (für den Bereich Geopark: Nationale Geoparks, Europäisches und Globales Geopark Netzwerk, UNESCO; für den Bereich Naturpark: Naturparke/Nationale Naturlandschaften in Rheinland-Pfalz, Verband der Deutschen Naturparke, VDN)
   b) Natur- und geowissenschaftliche Fachberatung bei Konzept- und Projektentwicklung, Qualifizierung Gästebegleiter, Beratung von Leistungsanbietern, Beratung bei Infrastrukturentwicklung und -qualitätssicherung.

c) Natur- und geowissenschaftliche Umweltbildung mit Fachveranstaltungen sowie Entwicklung, Koordination und Qualitätssicherung eines geowissenschaftlichen Bildungsprogramms mit dezentraler Abwicklung.
d) Natur- und geotouristische Vermarktung (Internet-Auftritt, Print, Vulkaneifel Magazin, Flyer, Pressearbeit und Journalistenbetreuung, Messeauftritte und Promotions, Werbung mit z.B. Anzeigen).
e) Geotouristische Angebotsentwicklung bis hin zu buchbaren Produkten und Veranstaltungen.
f) Förderung der nachhaltigen Regionalentwicklung und nachhaltigen regionalen Wertschöpfung über das Zusammenwirken aller Betroffenen und Interessierten unter Einbezug der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Abbaubetriebe. Die Einbindung kann z. B. über die Einrichtung von Beiräten, Fördervereinen, offene Foren oder Arbeitsgemeinschaften erfolgen.
g) Entwicklung, Koordination und Qualitätssicherung von Infrastruktur zur Erschließung von Geo- und Biotopen sowie touristischer Infrastruktur bis hin zur Umsetzung einzelner Infrastrukturmaßnahmen.
h) Maßnahmen zur Sicherung der biologischen Vielfalt sowie Mitwirkung bei Landschaftspflege und Landschaftsentwicklung
i) gemäß § 13 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz legt die Gesellschaft ein Handlungsprogramm der obersten Naturschutzbehörde zur Billigung vor.

3. Die Gesellschaft darf ferner alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung oder Förderung ihres Hauptzweckes dienlich sind und kann sich insoweit an anderen Gesellschaften beteiligen.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 32.100 Euro.

2. Die Stammeinlagen sind Bareinlagen und in voller Höhe sofort zu erbringen.

3. Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen können nur mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

§ 4

Finanzierung

1. Der Gesamtaufwand der Gesellschaft wird durch den jährlichen Wirtschaftsplan festgelegt, der eine Kostenzuordnung für die Bereiche Geopark und Naturpark zulässt. Die Gesellschaft erschließt zur Finanzierung der projektbezogenen Aufwendungen Zuschüsse im Rahmen der Europäischen-, Bundes- und Landesförderprogramme, zusätzliche Beiträge der Gesellschafter sowie Entgelte von denjenigen, für die sie Leistungen über den Rahmen des § 2 dieses Vertrages hinaus erbringt.

2. Die Landkreise Vulkaneifel, Bernkastel-Wittlich und Cochem-Zell übernehmen einen Gesamtbetrag von jährlich maximal 135.000 € netto des ungedeckten Aufwandes zu folgenden Anteilen:

Landkreis Vulkaneifel	110.000,- €
Landkreis Bernkastel-Wittlich	12.500,- €
Landkreis Cochem-Zell	12.500,- €

3. Der verbleibende nicht gedeckte Aufwand wird von den übrigen Gesellschaftern, mit Ausnahme der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Natur- und Geopark Vulkaneifel (AGNV) getragen. Die auf die jeweiligen Gesellschafter entfallenden maximalen Anteile am nicht gedeckten Aufwand sind der Höhe nach angelehnt an die prozentualen Umlageanteile der fünf Vorjahre (2016-2020) und werden nun festgesetzt auf (Nettobeträge):

Verbandsgemeinde Gerolstein	47.242 €
Verbandsgemeinde Daun	39.366 €
Verbandsgemeinde Kelberg	23.859 €
Projektentwicklungsgesellschaft Vulkaneifel/Ulmen	16.358 €
Verbandsgemeinde Wittlich-Land	18.264 €
Stadt Wittlich	14.978 €
Verein z. Förderung der regionalen Wertschöpfung	4.934 €

4. Der nach Absatz 2 von den Gesellschaftern zu tragende, nicht gedeckte Aufwand wird auf maximal 300.000,- EUR pro Jahr begrenzt. Eine Änderung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Auf die Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde gem. § 92 II Nr. 2 der GemO wird hingewiesen.

Die hierfür von den kommunalen Gesellschaftern gewährten Zuschussbeträge stehen unter dem Vorbehalt, dass im jeweiligen Haushalt dieser Gesellschafter entsprechende Ausgabemittel veranschlagt sind und die Veranschlagung der Ausgabemittel im Haushaltsplan von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden nicht beanstandet wurden. Bis zu diesem Zeitpunkt können durch die Gesellschaft Ausgaben getätigt oder Verpflichtungen eingegangen werden, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist, die zur Fortführung von begonnenen Maßnahmen erforderlich oder unaufschiebbar in dem Sinne sind, dass ohne sie für die Gesellschaft ein schwerer Schaden entstehen würde. Die hierfür erforderlichen Mittel können seitens der Gesellschafter abweichend von Satz 3 entsprechend ihrer Anteile erbracht werden.

5. Zur Sicherstellung der Liquidität sind im laufenden Geschäftsjahr jeweils zum 10. Januar und 10. Juli auf der Grundlage der finanziellen Regelungen der Absätze 2 und 3 angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, die auf Grund der Ansätze im Wirtschaftsplan festgelegt werden.

6. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter darüber hinaus besteht gesellschaftsvertraglich nicht. Eine höhere Verlustabdeckung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses gemäß der Bestimmung des Absatzes 4 Satz 2 und steht unter Vorbehalt der Zustimmung durch die jeweiligen Kommunalaufsichten der kommunalen Gesellschafter.

§ 5

Besondere Pflichten der Gesellschafter

Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und insbesondere alles zu unterlassen, was den Gegenstand und den Zweck der Gesellschaft beeinträchtigen könnte.

§ 6

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die ordentliche Kündigung kann frühestens zum 31.12.2022 erfolgen mit einer Frist von neun Monaten. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Verfügung über Gesellschaftsanteile, Kündigung

Jede Verfügung über einen Gesellschaftsanteil oder die Rechte und Pflichten hiervon, insbesondere dessen Abtretung, bedarf der vorherigen Zustimmung aller Gesellschafter, Verfügungen zu Gunsten von Mitgesellschaftern sind zustimmungsfrei. Wird die Zustimmung nicht erteilt, bleibt dem betreffenden Gesellschafter insbesondere das Recht zur Kündigung seiner Mitgliedschaft.

Ordentliche Kündigungen haben mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen (§§ 6 Abs. 2 und 17 bleiben unberührt).

§ 8

Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:
   a) die Geschäftsführung
   b) der Aufsichtsrat
   c) die Gesellschafterversammlung

2. Die Gesellschaft kann außerdem durch einen Fachbeirat, Arbeitskreise/ - gruppen begleitet werden, über deren Zusammensetzung und Aufgaben die Gesellschafterversammlung entscheidet. Arbeitskreise/ - gruppen haben ausschließlich eine beratende Funktion.

§ 9

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft. Durch Gesellschaftsbeschluss kann die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches erteilt werden.
   Diese Bestimmungen gelten ebenfalls entsprechend für den Liquidator.

2. Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Unbeschadet seiner Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis führt er die Geschäfte der

Gesellschaft im Rahmen des im jeweils geltenden Wirtschaftsplan festgelegten Maßnahmen- und Finanzrahmens.

3. Der Geschäftsführer hat seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Er ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Vertretungsbefugnis durch einen Geschäftsführervertrag, den Anstellungsvertrag oder die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung auferlegt werden. Er hat den Aufsichtsratsvorsitzenden laufend über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle zu unterrichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung Auskunft zu erteilen.

4. Der Geschäftsführer stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften auf, die dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des entsprechenden Wirtschaftsjahres zur Kenntnisnahme und dann der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Gemäß § 87 (1) Satz 1 Nr. 7b GemO ist der Wirtschafts- und Finanzplan auch den kommunalen Gebietskörperschaften zu übersenden.

5. Die Gesellschaft ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen gemäß §§ 85 ff GemO zu führen.

§ 10

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Gesellschafter. Für den Landkreis Vulkaneifel werden weitere 7 Mitglieder benannt. Der Aufsichtsrat bestimmt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter, soweit der einzelne Gesellschafter nichts anderes beschließt. Die Vertretung der Gemeinden und des Landkreises bestimmen sich nach § 88 GemO. Der Landkreis Vulkaneifel wird die weiteren von ihm zu benennenden Mitglieder des Aufsichtsrats durch den Kreistag – widerruflich – bestimmen lassen. Die vom Landkreis zu benennenden Mitglieder des Aufsichtsrates werden jeweils auf die Wahlzeit des Kreistages bestellt.

3. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann eine angemessene Vergütung (Aufwandsentschädigung) für die Mitglieder des Aufsichtsrates festsetzen.

4. Die Vertreter der Gemeinden bzw. des Landkreises sind an Richtlinien und Weisungen ihres jeweiligen Hauptentscheidungsorgans (Rates / Kreistages) gebunden.

5. Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist und soweit dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern. Der Vorsitzende muss den Aufsichtsrat einberufen, wenn zwei seiner Mitglieder oder ein Geschäftsführer dies unter Angabe eines Grundes verlangen.

2. Die Einladung hat schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen zwischen Einladung und Sitzung zu erfolgen, der Tag der Absendung der Einladung sowie der Sitzung werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Dringlichkeit, die vom Aufsichtsrat vor Eintritt in die Tagesordnung zu bestätigen ist, kann die Einladung auch auf anderem Wege und/oder in einer kürzeren Frist erfolgen. Mängel in der Einladung gelten gegenüber erschienenen Aufsichtsratsmitgliedern als geheilt, wenn ihnen vor Eintritt in die Tagesordnung nicht widersprochen wird

3. Der Geschäftsführer nimmt an der Sitzung des Aufsichtsrates beratend teil. Der Aufsichtsrat kann in Einzelfällen etwas anderes bestimmen und auch weitere Personen hinzuziehen.

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates zurückgestellt worden und wird er (der Aufsichtsrat) zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum 2. Male einberufen, so ist

der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder erschienen sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Für eine Gebietskörperschaft können die Stimmen gemäß § 88 GemO Abs. 2 und 3 nur einheitlich abgegeben werden.

6. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und von zwei Aufsichtsratsmitgliedern im Wechsel unterzeichnet wird. Über die Genehmigung des Protokolls soll in der darauffolgenden Sitzung beschlossen werden.

7. Der Vorsitzende kann in besonderen Fällen die Beschlussfassung statt in der Sitzung schriftlich im Umlaufverfahren herbeiführen.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Geschäftsführers. Er kann jederzeit von dem Geschäftsführer Berichterstattung verlangen und selbst oder durch Einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder oder durch gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte die Bücher und Akten der Gesellschaft einsehen bzw. einsehen lassen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die sonstigen Vermögensbestände überprüfen bzw. überprüfen lassen.

2. Der Aufsichtsrat berät die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist oder die nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören.

3. Er ist ferner zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, sobald die Vergütung entsprechend der Entgeltgruppe 9 TvöD überschritten wird und es sich nicht um vorübergehend beschäftige Angestellte als Aushilfskräfte bis zu einem Zeitraum von 6 Monaten oder Honorarkräfte handelt.

4. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer wird in einer Geschäftsordnung oder in dem Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer festgelegt.

5. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat der Gesellschafterversammlung über die Tätigkeit des Aufsichtsrates zu berichten.

§ 13

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates / dessen Stellvertreter oder auf seine Anordnung durch den Geschäftsführer einberufen, ferner auf Antrag von zwei Gesellschaftern oder mindestens 10 % des Stammkapitals.

2. Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen zu erfolgen; der Tag der Absendung der Einladung sowie der Sitzung werden hierbei nicht mitgerechnet.

3. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. sein Stellvertreter. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung beratend teil. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, kann innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Auch hier ist der Tag der Absendung der Einladung sowie der Sitzung nicht mitzurechnen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

4. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

5. Die Gesellschafter haben in der Gesellschafterversammlung Stimmrecht entsprechend ihrer Stammeinlage. Je volle 2.000 Euro der Stammeinlage geben eine Stimme. Die Stimmabgabe richtet sich nach § 88 Abs. 2 GemO.

Abweichend von dieser Regelung erhält die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Natur- und Geopark Vulkaneifel GbR ein einer Stammeinlage von derzeit 2.000 € gleichberechtigtes Stimmrecht.

6. Soweit in diesem Vertrag oder gesetzlich nichts abweichend geregelt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Die Vertretung der Gemeinden und des Landkreises in der Gesellschafterversammlung bestimmt sich nach § 88 GemO.

8. Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung sind an die Richtlinien und Weisungen ihres jeweiligen Hauptentscheidungsträgers (Rates / Kreistages) gebunden.

§ 14

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung sind alle Angelegenheiten, die ihr zwingend durch Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind, vorbehalten, insbesondere

- die Festlegung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes
- die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie der Abschluss eines Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer
- die Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers
- die Änderung des Gesellschaftervertrages einschl. Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung (insoweit kraft Gesetzes mit 3/4 Mehrheit)
- die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrates
- die Auflösung der Gesellschaft
- die Zustimmung zur Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen sowie zur Verfügung über Geschäftsanteile
- die Aufnahme von Gesellschaftern

- der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 (1) des Aktiengesetzes
- Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
- die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes
- nach vorheriger Beratung mit dem Geschäftsführer die Beschlussfassung über Grundsätze der Unternehmensziele nach § 2 dieses Vertrages und alle konzeptionellen Entscheidungen, die wesentliche Auswirkung auf den Gesellschaftszweck haben.

Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung sind - soweit es die Bedeutung der jeweiligen Entscheidung erfordert und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen – die jeweiligen kommunalen Gesellschafter mit der Angelegenheit zu befassen.

§ 15

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Geschäftsführer hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss einschließlich Anhang entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften aufzustellen.

2. Unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts des Abschlussprüfers legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht zugleich mit dem Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses vor.

3. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat entsprechend der für die Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften zu erfolgen. Für den Prüfungsumfang gilt darüber hinaus die jeweils gültige Gemeindeordnung und die Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen, insbesondere ist die Prüfungspflicht gemäß § 89 GemO zu beachten.
   Der Abschlussprüfer hat auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG) und in seinem Bericht auch die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte i.S.d. § 53 Abs.1 Nr. 2 HGrG darzustellen.

4. Die kommunalen Gesellschafter, die Kommunalaufsichtsbehörden sowie der Rechnungshof Rheinland-Pfalz haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der

Prüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen (§ 54 Abs. 1 HGrG).
Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat das Recht zur überörtlichen Prüfung nach § 110 Abs. 5 GemO.

5. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Jahresergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages sind gem. § 87 Abs. 3 Nr. 2 GemO unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig damit sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an 7 Werktagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung in den Geschäftsräumen der Kreisverwaltung Vulkaneifel hinzuweisen.

6. Gesetzlich vorgeschriebene weitergehende Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.

§ 16

Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführer als Liquidator, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird. Dessen Vertretungsbefugnis entspricht derjenigen, die er als Geschäftsführer hatte.

Der Liquidator kann durch Gesellschafterbeschluss ebenfalls von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 17

Austritt aus der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter hat das Recht, seinen Austritt aus der Gesellschaft innerhalb von 3 Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres mit Wirkung zu dessen Ende durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu erklären. Die Gesellschaft wird durch Kündigung oder Austritt nicht aufgelöst. Sie besteht unter den übrigen Gesellschaftern fort.

2. § 6 bleibt unberührt.

3. Mit dem Ausscheiden und der Abdeckung bis zu diesem Zeitpunkt entstandener Verluste entfallen jegliche Ansprüche der Gesellschaft gegen den ausscheidenden Gesellschafter. Seinen Geschäftsanteil hat der ausscheidende Gesellschafter nach Bestimmung der Gesellschafterversammlung den verbleibenden Gesellschaftern anteilig entsprechend deren Beteiligung, der Gesellschaft selbst oder einer von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden natürlichen oder juristischen Person zu übertragen.

4. Beim Ausscheiden erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung entsprechend seiner Beteiligung an der Gesellschaft.

5. Die Abfindung erfolgt zum Nennbetrag des jeweiligen Anteils.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Unberührt bleiben kommunalrechtliche zusätzliche Veröffentlichungspflichten, welche die Gesellschaft oder die Gesellschafter im jeweils bestehenden Umfang beachten werden.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages dem geltenden Recht widersprechen oder aus sonstigen Gründen ungültig sein, so bleibt der Vertrag im übrigen voll wirksam. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung verfolgte Zweck erreicht wird.

3. Für Regelungen, die in diesem Gesellschaftsvertrag nicht getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
   Genehmigungserklärungen Dritter zu dieser Urkunde werden allen Beteiligten gegenüber wirksam, wenn sie vor dem amtierenden Notar abgegeben werden oder ihm in gehöriger Form zugehen. Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung, der Änderung der Gesellschaft und Ihre Eintragung im Handelsregister und die Kosten der “Umgründungsberatung” trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von geschätzt 2.000 Euro. Etwa darüber hinaus gehende Kosten tragen die Gesellschafter.